Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und ihm die Erkenntlichkeit der Nation werkthätig zu bezeugen;

In Erwägung endlich, daß dieser Zweck erreicht, und daß die Gerechtigkeit mit dem Drange der gegenwärtigen Umstände vereinigt werden kann, wofern die Republik die Forderungen der Soldaten vermittelst solcher Bons befriedigt, die zur Bezahlung der Auflagen angenommen würden, und wohl auch in günstigern Zeiten durch baares Geld ersetzt werden können;

beschließt:

1. Es sey allen Chefs von denjenigen Corps, die gegenwärtig noch auf den Beinen stehen, und nun sollen abgedankt werden, der Auftrag ertheilt, ganz ungesäumt einen Etat über die Forderungen sowohl der Offiziere als der Soldaten zu verfertigen, und zu dem Ende hin den Hauptmann, die Offiziere, den Sergent-Major und den Fourier jeder Compagnie zur Berichtigung der Rechnung jedes Mannes anzuhalten, von dem Offizier an bis auf den Tambour, der seiner Fahne seit dem Tage, wo er in Thätigkeit gesetzt worden, bis zum 25. des lauffenden Monats July treu geblieben.

2. Nachdem auf solche Weise für die Zeit dieses Dienstes die Summe des Darliehens und abschlägigen Vorschusses bestimmt seyn wird, so zieht man hievon das empfangene Darliehen ab, so wie auch die gelieferten Kleiderstücke, Wäsche, Beschuhung, nebst der Verpflegung in den Spitälern, wofür aber nur so viel, als dargelehnt worden, zurückbehalten wird, hingegen nichts von dem Vorschuß auf Abrechnung hin, der dem Soldaten für seinen Unterhalt bleibt.

3. Die auf solche Art gezogenen Rechnungen werden auf einen General-Etat der Compagnie getragen, der von allen Offizieren, von dem Sergent-Major und dem Fourier ab, geschlossen und unterzeichnet werden soll.

4. Nach diesem Etat verfertigt und unterzeichnet der Hauptmann ein Bon für jeden Mann, nach dem hier beyliegenden Modell. Alle diese Bons, so wie auch den General-Etat über die schuldigen Summen, übergiebt er persönlich und in Anwesenheit des Quartiermeisters dem Chef des Corps. Diese beyden Offiziere halten die Bons und den General-Etat gegeneinander, und, wenn sie dieselben übereinstimmend finden, drücken sie ihnen durch ihre Unterzeichnung das Siegel der Aechtheit auf.

5. Jedes Bon wird sogleich seinem Eigenthümer zugestellt.

6. Die Nummer des Bons, das jedem Militär zugestellt wird, wird an dem Rande seiner Rechnung auf dem General-Etat jeder Compagnie angeschrieben.

7. Von dem Generaletat über die Anfoderungen jeder Compagnie verfertigt man fünf Copeyen, die eine für den Finanzminister, die andere für den Kriegsminister, die dritte für den Commissair-Ordonnateur, die vierte für die Verwaltungskammer des Kantons, der die Compagnie liefere, die fünfte bleibt in der Hand des Hauptmanns.

5. Der Finanzminister soll die schleunigsten Maßnahmen ergreifen, damit die Schulden, die von dem rükstandigen Solde herrühren, bezahlt werden können. Zu diesem Ende hin, wird er Fonds an die Verw. Kammern liefern, welche die Liquidation bewerkstelligen, indem sie die Bons annehmen, und dem Kriegsminister zuschicken. Diese Bons werden noch über dies für Entrichtung jeder Art von Auflagen angenommen.

9. Ebenfalls sey der Finanzminister eingeladen, hinreichenden Fonds an den General-Zahlmeister anzuweisen, damit er die laufenden Schulden vom 25. Jul. bis zur Entlassung jedes Corps berichtigen könne.

10. Die Rechnungen des Etat-Majors der Armee, und der Angestellten, bei den Spitälern, werden nach der oben beschriebenen Art und Weise von dem Ordonnateur, von dem Chef des Etat-Major und dem Kriegscommissair geschlossen.

11. Der Finanzminister und der Kriegsminister sind zur Vollziehung des gegenwärtigen Arrete's beauftragt, jeder für seine Behörde.

Gesezgebung.

Grosser Rath 23. Jul.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Bothschaft über Organisation der Legion.)

Helvetische Artileristen.

Die stehende Artillerie begreift zum Anfange 300 Mann, in 3 Compagnien getheilt; jede Compagnie hat:

1 Capitain.
1 Lieutenant.
2 Unterlieutenants.
1 Feldwebel.
1 Fouriersergent.
4 Wachtmeister.
4 Caporals.
4 Appointés.
1 Feuerwerker.
1 Tambour.
80 Canonier.

Total 100 Mann.

Während daß zwo Compagnien nur ganz einfach aus Canoniers bestehen, ist die dritte hingegen eine Compagnie von Arbeitern.

Ihre Offiziere sollen über alles unterrichtet seyn, was auf die Verfertigung sowohl der Feuerschlünde als jeder Art von Kleingewehr Bezug hat; sie übernemmen die Oberaufsicht über die Arbeiten in den Werkstätten, in welchen die Unteroffiziers als Meister angestellt sind; der eine als Fuhrwerkmeister, der andere als Hufschmidmeister, wieder andere Schlosser-Waffen-Sattler-Schreiner-Drechsler-Küfer-Meister.

In dieser Compagnie muß jeder Soldat das eine oder das andere von diesen Handwerken erlernt haben, oder es erlernen wollen, und wirklich auch während der Zeit seiner Dienstjahre treiben, welche Zeit auf vier Jahre bestimmt wird.

Diese Arbeiter-Compagnie beschäftigt sich mit Verarbeitung alles dessen, was für das Bedürfniß der Armee nothwendig ist. Die Soldaten arbeiten nach gründlichen Vorschriften und nach Modellen, die man ihnen herbeischaffen wird. Auf solche Weise gelingt uns die Einführung jener Gleichförmigkeit, Einfachheit und Festigkeit, die bei jeder Armee und für jeden Zweig des Kriegwesens so unumgänglich nothwendig sind. Ausser solchen Geschäften werden sich die Canoniers dieser Compagnie auch mit den andern, so viel es immer die Umstände erlauben, mit dem groben Geschütze üben, so daß sich zu jeder Zeit die Republik auch ihrer, zur Vertheidigung des Vaterlands wird bedienen können.

Der Etat-Major der helvetischen Artillerie wird aus eben dem Personale bestehen, so wie es bereits durch das Gesetz vom 26. Merz 1799 bestimmt worden.

Nämlich:

1 kommandirender Brigade-Chef.
1 Adjutant-Major, mit Hauptmannsrang.
1 Sekretär.
1 Ober-Condukteur, mit Lieutenantsrang.
2 Unter-Condukteur, mit Sergentsrang.
1 Zeugwart (Garde-Magazin) mit Lieutenantsrang.
1 Unter-Zeugwart, mit Sergentsrang.
1 Quartiermeister, Zahlmeister u. s. w.
1 Wundarzt, mit Lieutenantsrang.

Die Professoren der Meßkunst, Physik und Chymie und die Zeichnungsmeister sind eben diejenigen, die zum Unterrichte auch bey dem Genie-Corps angestellt sind; für izt aber wird bei der Einführung dieser Anstalt bloß ein Professor der Meßkunst nothwendig seyn. Seinen Gehalt wird die gesezgebende Versammlung bestimmen.

Helvetische Jäger zu Pferde.

Auf dem bereits bestehenden Fuß organisirt.

Von jeder Classe ein Chirurg; ein bedekter dreispänniger Wagen, und ein Prosoß im Begleite des Corps.

Der Depot von 25 berittenen Jägern hat zu Befehlhabern: einen Lieutenant, einen Quartiermeister, und drei Brigadiers. Bey dem Depot befindet sich auch ein Hufschmied, als Vieharzt. Die Stärke der Depots giebt man hier nur beiläufig (approximativ) an; je nach der Menge der Rekruten ist sie veränderlich.

Anstatt des Handgeldes bekömmt (außer vier Franken Trinkgeld) jeder Rekrut seine Kleidung, Beschuhung und Wäsche, so daß er zum Aufziehen auf die Wache vollständig gerüstet seyn wird.

Alle Artikel des Gesetzes in Betreff der Formation der Legion bleiben in sofern in Kraft, in wiefern dieselben das gegenwärtige Gesetz nicht unkräftig macht.

Den Unteroffizieren jedes Waffendienstes zieht man täglich von ihrem Solde 6 Kreutzer ab, für den Unterhalt der Kleidung.

Ausser diesen 300 Mann, deren Formation hier in Vorschlag gebracht wird, fodern die Ehre der Nation, das Heil der Republik, die Sicherheit des Eigenthums und der Personen, die uns von dem Vaterland auferlegte Pflicht, daß wir allen Kräften aufbieten, um weithin von uns die Feinde zu treiben, die über unsern Boden vordringen, und die Uebelgesinnten, die sie begünstigen, niederzudrücken; — alle diese Betrachtungen fodern das Direktorium auf, Ihnen, BB. Gesezgeber, den Vorschlag zu thun, daß Sie es zur Vermehrung der regulirten Linien Infanterie in eben dem Maße bevollmächtigen, in dem es der jedesmalige Zustand der Finanzen erlauben wird, bis sie auf 9 Bataillone anwächst, mit Inbegriff der beiden von der ersten helvetischen Halbbrigade. Diese 9 Bataillone bekommen alsdenn ihre Formation nach dem obigen Plane, und aus denselben werden Halbbrigaden von 2 oder 3 Bataillons zusammengesezt.

Das Direktorium ladet die gesezgebende Versammlung ein, über diese dringenden Maßnahmen in schleunige Berathungen zu treten.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Graf wundert sich, daß dieses Gutachten des Direktoriums erst jezt erscheint, freut sich aber, daß es so ziemlich in den Grundsatzen der Militaircommission abgefaßt ist: Er fodert Verweisung dieses Gegenstandes an die Militärkommission.

Schlumpf folgt ganz der Zuweisung an diese Commission.

Escher: Ich sehe hier 3 verschiedene Gegenstände: 1) Verminderung unsrer Wache; dieser stimme ich ganz bei, und fodere, daß dieselbe beschlossen werde. 2) Ein Entwurf zu einer neuen Organisation unsrer armen Legion; dieß ist nun der vierte seit ihrer nicht viel über halbjahrigen Existenz: ich hätte viele Einwendungen dagegen zu machen, will aber einstweilen noch dieselben der Militarcommission überlassen; und endlich 3) fodert das Direktorium Bevollmächtigung etwa 10,000 Mann anwerben zu dürfen: dieß ist etwas stark, und nicht das Direktorium, sondern wir sollen über die Verwendung der Finanzen sorgen, also begehre ich, daß das Direktorium eingeladen werde, jedesmal wenn es glaubt, die Finanzen des Staats erlauben Vermehrung der Truppen, die Gesetzgebung hierüber bestimmt anzusuchen.

Graf: Hätten wir vor einem Jahr statt 1500 Mann 6000 auf die Beine gestellt, so ware viel Unordnung gehindert, viel Geld erspart und vielleicht die Republik vor dem Einfall der Feinde geschüzt worden. Auch jezt noch wird der Krieg wahrscheinlich kaum schon geendigt seyn, und also ist die Ausführung des Vorschlags des Direktoriums auch jezt noch sehr wünschbar: ich fodere daher, daß man der Commission vorschreibe, wie viel sie die Truppen zu vermehren vorschlagen dürfe, damit nicht durch Verwerfung des Gutachtens Zeit verloren gehe.

Nuce stimmt Eschern bei, über Verringerung unsrer Leibwache, wundert sich aber, daß das Direktorium uns keinen Vorschlag hierüber machte, denn wir wollen die Wache bestimmen, und nicht sie durch das Direktorium bestimmen lassen; ich trage auf 600 Mann an.

(Die Fortsetzung morgen.)

Inländische Nachrichten.

Auszug eines Briefes aus Zürich vom 10. Jul. 1799.

Das hiesige Distriktsgericht ist auf gegebnen Vorschlag von 12 Männern von der Munizipalität, an den man sich indessen nicht hielt, auch wieder besezt, von den alten Richtern sind Meiß und Meyer aus der Stadt, Sieber in der Enge und Hausheer von Wiedikon geblieben; als neue Richter sind Stabhalter Locher, ein junger Escher von Elsau, Hofmeister beim weißen Kreuz, Mathias Scheuchzer, Escher beim blauen Himmel, und andere dergleichen gewahlt worden, die Land-Distriktsgerichte sind auch wieder neu gewählt, aus allen Gemeinden eines Distrikts mußten sich die Vorgesezten versammeln, und aus jeder Kirchgemeinde zwei Männer in Vorschlag geben, von denen dann die neuen Gerichte besezt wurden. Der Stadt Winterthur wurden ihre vorigen Rechte wieder ertheilt, daselbst verrichtet nun die neu gewählte Munizipalität oder Stadtverwaltung wie man auch hier sagt, die Fonktionen der ehmaligen klein- und großen Räthe. Die vorigen Namen wurden alle geändert, die Verwaltungskammer nennt sich Interimsregierung der Stadt und Landschaft Zürich, das Kantonsgericht wurde in Appellations- und Criminalgericht umgetauft; anstatt Distriktgericht, Schuldengericht; anstatt Munizipalität, Stadtverwaltung; anstatt Agenten, Amtsweibel u. s. w.

Unter die wichtigsten Verordnungen voriger Woche gehörte die Aushebung von 1200 Mann Landmiliz, die vorigen Montag vor sich gieng; jedes Quartier mußte seine der Bevölkerung gemäße Anzahl lediger Leute stellen, von denen die Hälfte, also 600 Mann, gestern schon auf ihren Sammelplatz nach Dübendorf marschieren mußten, wo sie sogleich unter Commando Major Meyers exercirt werden; die 2te Hälfte konnte wieder nach Hause gehn, muß aber zu augenbliklichem Aufbruch bereit seyn. Man rechnete auf eine beträchtliche Anzahl Freywilliger, betrog sich aber gar sehr, es gieng wie bei solchen Anlässen immer der Fall ist, Zwang mußte die Hauptsache thun. Einige Quartiere als Elg, Turbenthal, Trüllikon verweigerten ihre Mannschaft gänzlich, man hat von da bereits schon mehrere Arrestanten eingebracht. Die Seequartiere sollen ihr Contingent geliefert haben; dagegen Wädenschwyl und Horgen durch Deputirte die Unmöglichkeit das gleiche zu thun, vorgestellt haben, indem sie, wenn schon nicht mehr für beständig von französischen Truppen besezt, doch beinahe täglich von Patrouillen heimgesucht, ihre junge Mannschaft nicht abmarschieren lassen können, auch wurde von der Regierung ohne Widerrede entsprochen. Diese Milizen, so wie das schweizerische Emigrantencorps unter Roverea, ein Regiment, welches Salis in Bündten, und ein anderes, welches durch General Bachmann hier angeworben wird, werden von Engelland bezahlt.

Lezten Sonntag wurde eine Auffoderung verlesen, daß jeder zu Stadt und Land eine freywillige Beisteuer zu den allgemeinen Staatsausgaben entrichten möchte, und daß besonders diejenigen, die der vorigen Regierung die ausgeschriebne Kriegssteuer nicht bezahlt, sich nun mit den doppelten Summen einfinden sollen. So viel ich höre, ist man bei denen, die schon ein vom tausend als Kriegssteuer zahlten, wieder mit ein vom tausend zufrieden.